

ORDNUNG DER ERSTEN PRÜFUNG FÜR EIN LEHRAMT AN ÖFFENTLICHEN SCHULEN

LEHRAMTSPRÜFUNGSORDNUNG I - LPO I, VOM 13. MÄRZ 2008, §34 PRAKTIKA

(1) Allgemeines 1 Die Studierenden für alle Lehramter haben mindestens folgende Praktika abzuleisten:

1. ein Betriebspraktikum;

das Betriebspraktikum hat eine Dauer von 8 Wochen und ist in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb abzuleisten; es kann auch im Ausland abgeleistet werden; das Betriebspraktikum soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln; es entfällt, soweit Praktika nach § 58 Abs. 1 Nr. 2, § 84 Abs. 1 Nr. 2 oder § 87 nachzuweisen sind; das Praktikum gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 wird in vollem Umfang auf die Dauer des Betriebspraktikums angerechnet;

2. ein Orientierungspraktikum;

das Orientierungspraktikum hat eine Dauer von 3 bis 4 Wochen und dient der Erprobung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, dem Kennenlernen des Arbeitsfelds Schule aus der Sicht der Lehrkraft und der ersten Überprüfung der Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf; es soll vor Beginn des Studiums, spätestens aber vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden; das Orientierungspraktikum für das Lehramt für Sonderpädagogik richtet sich nach § 93 Abs. 1 Nr. 2;

3. ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (z.B. Exerctium Paedagogicum);

das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum hat einen Umfang von 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen; Voraussetzung für die Aufnahme des pädagogischdidaktischen Schulpraktikums ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums; in diesem Praktikum sollen die Studierenden die Aufgabenfelder einer Lehrkraft insbesondere unter pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten kennen lernen, dabei sollen auch fachdidaktische Ansätze zum Tragen kommen; gegen Ende des pädagogischdidaktischen Schulpraktikums ist mit den Studierenden jeweils ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des Praktikums zusammenfassend darstellen; dieses Gespräch soll den Studierenden helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen;

4. ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum;

das **einsemestrige** studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während des Semesters einmal **jede Woche** statt und umfasst dabei **mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung**; es bezieht sich auf eines der gewählten

Unterrichtsfächer bzw. vertieft studierten Fächer, beim Lehramt an beruflichen Schulen nur auf die vertieft studierte berufliche Fachrichtung; im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum liegt der Schwerpunkt des Studiums auf dem **Kennenlernen der Tätigkeit einer Lehrkraft im Fachunterricht**; dabei sollen **erste Erfahrungen mit der fachspezifischen Planung und Analyse von Unterricht** und **eigenen Unterrichtsversuchen** gesammelt werden; das Praktikum bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach; beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung ist an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 abzuleisten.

(Stand: 04.06.2016)